



# FEUERWEHRVEREIN MÖNCHHAGEN e.V.

## Satzung des Feuerwehrvereins Mönchhagen e. V.

### § 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Mönchhagen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz “e. V.”.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchhagen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und materielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Mönchhagen zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Feuerschutzes.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen;
  - b) Unterstützung der FF Mönchhagen bei ihren öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen;
  - c) Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern der FF Mönchhagen insbesondere durch Unterstützung bei der Organisation von Ausflügen;
  - d) Unterstützung der FF Mönchhagen bei der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung;
  - e) Förderung der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Mönchhagen;
  - f) Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung;
  - g) Förderung des gegenseitigen überörtlichen Zusammenwirkens mit anderen Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereinen.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

#### **§ 4 – Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:

a. Aktive Mitglieder.

Wehrführer und Jugendwart der FF Mönchhagen gehören stets zu den aktiven Mitgliedern.

b. Passive Mitglieder.

Zu passiven Mitgliedern können ernannt werden:

- ehemalige aktive Mitglieder,

- Neumitglieder in der Probezeit, die die aktive Mitgliedschaft anstreben.

c. Fördermitglieder.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

2. Der Status eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Pflichten

a. Aktive Mitglieder:

- regelmäßige aktive Mitarbeit im und für den Verein

- regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrags

b. Passive Mitglieder:

- regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrags

c. Fördermitglieder:

- Unterstützung des Vereins durch besondere finanzielle Beiträge, durch Sach- oder Dienstleistungen

2. Rechte

a. Aktive Mitglieder

- haben Stimmrecht

b. Passive Mitglieder

- haben kein Stimmrecht

c. Fördermitglieder

- haben kein Stimmrecht

#### **§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme auf Probe zunächst als passives Mitglied.

4. Nach einjähriger Probezeit ändert der Vorstand den Status des auf Probe aufgenommenen Mitgliedes in den eines aktiven Mitglieds, unter der Voraussetzung, dass das Mitglied den Pflichten eines aktiven Mitglieds während der Probezeit in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

5. Bei Fördermitgliedern entfällt die Probezeit.

6. Der Vorstand kann die Probezeit bei geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen erlassen.

#### **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a. mit dem Tod des Mitglieds,

b. durch Austritt,

c. durch Ausschluss,

d. durch Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder seine Pflichten wiederholt gröblich verletzt hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,
- e. zwei Beisitzern.

2. Vorstandsmitglieder müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- aktives Mitglied sein.

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

3. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. a) Beisitzer sind der Wehrführer sowie der Jugendwart der FF Mönchhagen, sofern sie nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1a–d gewählt werden.

b) Sollten diese das Amt des Beisitzers nicht wahrnehmen können oder wollen, delegieren sie es an ein anderes aktives Mitglied der FF Mönchhagen.

c) Der Wehrführer und der Jugendwart können das Amt des Beisitzers jederzeit nach einem erfolgten Verzicht auf dieses wieder einnehmen.

5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben – mit Ausnahme der Beisitzer. Zur Amtsenthebung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Sollte der Wehrführer bzw. der Jugendwart eines Postens gemäß Nummer 1 a–d enthoben worden sein, wird er automatisch Beisitzer im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 – Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 – Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 12 – Kassenführung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
3. Zum Kassenprüfer kann jedes natürliche aktive Vereinsmitglied gewählt werden, das mindestens 18 Jahre alt ist und keine Funktion im Vorstand ausübt.

## **§ 13 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich entsprechend der vom Mitglied erteilten Einwilligung zur Kontaktaufnahme an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten per Brief, per E-Mail oder per Instant-Messenger. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

#### **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder erschienen ist.
4. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.
5. Bei Beschlussunfähigkeit ist direkt im Anschluss an die Schließung der ersten beschlussunfähigen Versammlung eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Bekanntgabe der ersten Versammlung hinzuweisen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies will. §14 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
9. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen.
10. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eins der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

#### **§ 15 – Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Mitgliedsstatus, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen der Vereinszwecke erforderlich ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Kontaktdaten mitzuteilen.

### **§ 16 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Mönchhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

### **§17 – Gender-Disclaimer**

In der vorliegenden Satzung wurde das generische Maskulinum verwendet. Dies geschah ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit und bedeutet keine Bevorzugung des männlichen Geschlechts. Mit dem generischen Maskulinum sind immer auch alle weiteren Geschlechter gemeint.

Die Satzung tritt am 17. November 2020 in Kraft.